

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 – Teile A, B und C

*Universität Witten/Herdecke
Stockumer-Straße 10-12*

58448 Witten

Verwaltungs-, Produktions- und Lagerbereiche bergen Brandgefahren, die durch Umsicht und richtiges Verhalten vermieden werden können. Ein Brand in den Hallen und in den Räumen des Verwaltungsgebäudes stellt eine ernsthafte Bedrohung für Leben oder Gesundheit der Personen dar, die sich in den Gebäuden aufhalten, außerdem können Arbeitsplätze vernichtet werden.

Im Interesse aller Personen (Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Studierende, Besucherinnen, Besucher, Fremdfirmen, Praktikantinnen und Praktikanten¹), die sich in im Betriebsgelände aufhalten, sind daher die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Grundsätze unbedingt zu beachten.

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bearbeiter: Rainer Scheller (Brandschutzbeauftragter)
Stand: 08.01.2015
Status: V2.2

Freigabe: _____

¹ Die Aufzählung der relevanten Gruppen im Gebäude ist nicht abschließend zu verstehen; dies gilt auch i.w..

Vorwort

Brandschutzordnungen (BSO) enthalten zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

Die Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Studierende, Besucherinnen, Besucher, Fremdfirmen, Praktikantinnen und Praktikanten), die sich im Betriebsbereich der Universität aufhalten, aber auch an Mieter und deren Beschäftigte eines am Standort tätigen Betriebes.

Die Brandschutzordnung (BSO) besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren.

Des Weiteren richtet sich die Brandschutzordnung an Betriebsangehörige mit besonderen Brandschutzaufgaben (Führungskräfte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes). Dieser Personenkreis ist in der Regel verantwortlich tätig und verfügt über besondere Betriebskenntnisse.

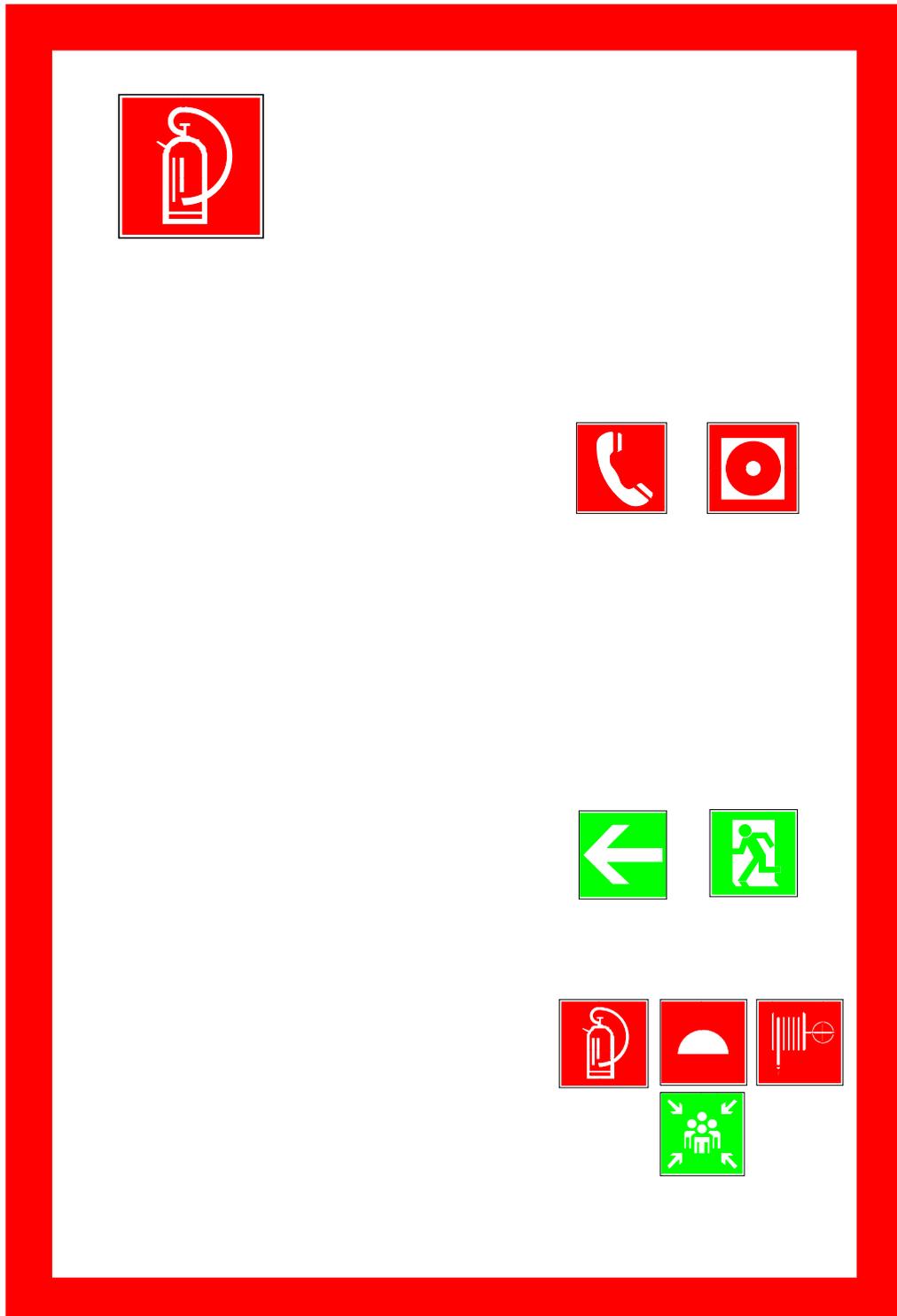
Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist in 3 Teile untergliedert (Teil A/B/C).

- Teil A regelt das Aushängen der BSO, welches Bestandteil in den Flucht- und Rettungsplänen (Verhalten im Brandfall; Verhalten bei Unfällen; Zeichenerklärung) ist.
- Teil B regelt das Verhalten und die Maßnahmen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.
- Teil C regelt die Aufgaben und Maßnahmen für Führungskräfte und Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

Inhalt

Brandschutzordnung Teil A	4
Geltungsbereich der Brandschutzordnung	5
1 Verantwortung für den Brandschutz nach DIN 14096 Teil C	5
1.1 Verantwortung des Arbeitgebers	5
1.2 Verantwortung der Führungskräfte	5
1.3 Verantwortung der Arbeitnehmer	5
1.4 Verantwortung bei Beschäftigung von Fremdfirmen	5
1.5 Ausbildung und regelmäßige Unterweisung der Belegschaft	5
2 Verhaltensregeln für den Brandschutz nach DIN 14096 Teil B	6
2.1 Brandverhütung	6
2.2 Brandausbreitung	8
2.3 Flucht- und Rettungswege	9
2.4 Melde- und Löscheinrichtungen	9
2.5 Melde- und Löscheinrichtungen	11
2.6 Brand melden	11
2.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten	12
2.8 In Sicherheit bringen	12
2.9 Löschversuche unternehmen	12
2.10 Besondere Verhaltensregeln	13
2.11 Sicherheitskennzeichen	13
3 Verhaltensregeln für den Brandschutz nach DIN 14096 Teil C	15
3.1 Brandverhütung	15
3.2 Alarmplan	17
3.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	18
3.4 Löschmaßnahmen	20
3.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	20
3.6 Nachsorge	20

Brandschutzordnung Teil A



Geltungsbereich der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung (BSO) ist gültig für alle auf dem Betriebsgelände befindlichen Räume und Anlagen.

1 Verantwortung für den Brandschutz nach DIN 14096 Teil C

1.1 Verantwortung des Arbeitgebers

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt die Geschäftsführung. Das gilt sowohl für den Schutz aller Personen als auch für den Schutz der vorhandenen Sachgüter.

Nach dem Bauordnungsrecht ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass die baulichen Anlagen seines Betriebes so angeordnet, errichtet und insbesondere auch instand gehalten werden, dass der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer vorgebeugt wird.

1.2 Verantwortung der Führungskräfte

Alle Führungskräfte (im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes) haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verantwortung für Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und den Brandschutz.

Die Führungskräfte haben darauf zu achten, dass die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt dieser Brandschutzordnung sowie über die brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. Lage der Feuermelde- und Löscheinrichtungen) sowie über die Flucht- und Rettungswege informiert werden.

1.3 Verantwortung der Arbeitnehmer

Neben der Geschäftsführung, die die gesamte Verantwortung trägt, ist auch jede im Betrieb beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Brandschutz mitverantwortlich, und zwar jeweils für seinen Bereich und im Rahmen seiner Befugnisse und Aufgaben.

1.4 Verantwortung bei Beschäftigung von Fremdfirmen

Fremdfirmen müssen sich verpflichten, die Brandschutzordnung des Betriebes einzuhalten. Sie sind verantwortlich, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die im jeweiligen Betrieb notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen und haben für eine ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.

1.5 Ausbildung und regelmäßige Unterweisung der Belegschaft

Die Betriebsangehörigen sollten in jährlichen Zeitabständen über die ihre Arbeitsplätze betreffenden Brandschutzmaßnahmen unterrichtet werden.

2 Verhaltensregeln für den Brandschutz nach DIN 14096 Teil B

2.1 Brandverhütung

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss sich über die Brandgefahr am Arbeitsplatz und in seiner Umgebung informieren.
- Der Arbeitsbereich ist ordentlich und sauber zu halten. Brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Geräten, Ladestationen, Heizöfen oder ähnlichen Zündquellen abgelegt oder gelagert werden.
- Grundsätzlich dürfen nur betriebseigene elektrische Geräte verwendet werden, die eine Prüfung nach der BGV A3 haben. (Kennzeichnung durch Prüfplakette). Die Prüfung der Geräte muss entsprechend den Vorgaben wiederholt werden.
- Koch- und Wärmegeräte (Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Wasserkocher o.ä.) sind nur mit Prüfplakette „elektrisch geprüft“ zu benutzen und haben auf nicht brennbaren Unterlagen zu stehen. Private Elektrogeräte ohne Prüfplakette sind nicht gestattet.
- Elektrische Geräte sollten nie ohne Aufsicht betrieben werden.
- Elektrische Schaltanlagen sind freizuhalten.
- Elektrische Leitungen, Stecker, Steckdosen und Geräte dürfen nicht eigenmächtig repariert werden. Auch defekte Leuchtmittel sind nur vom Fachpersonal auszuwechseln oder freizuschalten.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur mit Rücksprache und Zustimmung des Gebäudemanagement ausgeführt werden. Arbeitsbereiche sind freizuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern.
- Mängel an elektrischen Anlagen, an Brandschutzeinrichtungen (Tore, Melder usw.), defekte Gasversorgungsanlagen und -geräte sind sofort dem Gebäudemanagement oder dem Vorgesetzten zu melden und unverzüglich außer Betrieb zu setzen.
- Elektrische Ladegeräte dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ladestationen mit FI-Schutzschalter und auf nichtbrennbarem Untergrund betrieben werden.
- Elektrische Heizgeräte dürfen nur einzeln in den dafür vorgesehenen Steckdosen betrieben werden.
- Rauchverbote sind strikt einzuhalten. In den Gebäuden der Universität gilt grundsätzliches Rauchverbot. Rauchen ist nur auf ausgewiesenen Plätzen gestattet.
- Für Streichhölzer und Tabakreste sind nichtbrennbare Aschenbecher zu benutzen.





- Offenes Feuer ist zu vermeiden. Es dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen bzw. glühenden Teilen verwendet werden.
- Lagerung von Gasflaschen (z.B. Propan) ist nur auf ausgewiesenen Flächen gestattet. Die Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- Bei Dienstschluss sind die Arbeitsräume, die feuergefährliche Gegenstände enthalten, zu kontrollieren. Fenster und Türen sind zu schließen.
- Brennbare Abfälle, insbesondere leicht entzündliche Stoffe und Materialien (z.B. gebrauchte Putzlappen, Papier) sind in nicht brennbare Behälter mit dicht schließendem Deckel zu sammeln und mindestens täglich zum Betriebsschluss zu entsorgen!
- Arbeiten mit Glut oder Flammen, z. B. Schweißen, Brennschneiden oder Löten bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Gebäudemanagement (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten). Geeignete Löschmittel sind bereitzustellen.
- Bei Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (wie z.B. Äther, Alkohol, Benzin) sind die Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten, z.B. keine offenen Flammen verwenden. Nicht Rauchen!
- An den Ladestationen können durch Bildung von Knallgas explosionsgefährliche Atmosphären entstehen. Die in den zugehörigen Betriebs- und Arbeitsanweisungen aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind unbedingt zu beachten.
- Gesetzliche Vorgaben, technische Bestimmungen oder Vorgaben durch den Brandversicherer sind dringend einzuhalten.

2.2 Brandausbreitung

- Brandschutztüren und -tore dürfen nicht verstellt, verkeilt oder durch Festbinden offen gehalten werden. Sie sind selbstschließend, müssen selbsttätig ins Schloss fallen und dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden.

BRANDSCHUTZTOR
Verkeilen, Verstellen, Festbinden o.ä.
verboten!

- Nur funktionstüchtige Brand- und Rauchschutzeinrichtungen begrenzen die Brand- und Rauchausbreitung!
- Es ist darauf zu achten, dass keine unnötige Anhäufung von brennbarem Material auftritt.
- Feuerschutzabschlüsse, ohne Rauchmelder gesteuerte Feststellanlagen, müssen geschlossen sein.
- Flure und Treppenträume sind nicht durch abgestellte Gegenstände zu blockieren und außerdem frei von brennbaren Stoffen halten.
- Flure und Treppenträume dürfen nicht als Lager- oder Abstellräume genutzt werden.
- Rauch- und Wärmeabzug (RWA): Manuelle Auslösestellen für den Rauchabzug sind in der Nähe der Ausgänge bzw. im Treppenraum (rote große Auslöseelemente) vorhanden und können bei Rauch- und Hitzeentwicklung von Hand ausgelöst werden.

2.3 Flucht- und Rettungswege

- Notwendige Ausgänge, Ausfahrten, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege (Notausgänge) und die Feuerwehrumfahrung sind stets freizuhalten und müssen jederzeit begehbar sein!
- Freie Flucht- und Rettungswege ermöglichen



1. den Gefahrenbereich sicher und schnell zu verlassen und
2. schnellen Zugang der Rettungskräfte und Feuerwehren!

- Ausgewiesene Flächen und Zufahrten für die Feuerwehr sind freizuhalten und dürfen nicht durch Fahrzeuge oder Gegenstände blockiert werden!
- Die Lage der Notausgänge, den Verlauf der Rettungswege und den zu Ihrem Bereich gehörenden Sammelplatz einprägen!
- Darauf achten, dass Sicherheitszeichen, Sicherheitseinrichtungen, sowie Flucht- und Rettungswegpläne jederzeit deutlich erkennbar sind!

2.4 Melde- und Löscheinrichtungen



- Das Unternehmen ist mit einer Telefon- und Brandmeldeanlage ausgestattet:

Telefon (**Feuerwehr 0-112; Rettungsdienst 0-112**)

Die Brandmeldeanlage besteht aus:

- manuell auszulösenden Brandmeldern (Handfeuermelder)
- automatischen Brandmeldern (Deckenmontage)



Manuelle Brandmelder (Handfeuermelder):

Um einen Alarm auszulösen, muss die Scheibe des Handfeuermelders zerstört und der schwarze Druckknopf gedrückt werden. Die Weiterleitung des Alarms erfolgt gleichzeitig zur Pforte und zur Feuerwehr.

Automatische Brandmelder (Rauchmelder):

Bei der Entstehung von Rauch und / oder Wärme in einem Bereich löst der Melder aus und leitet den Alarm automatisch zur BMZ zur Pforte und zur Feuerwehr weiter.

- Jede Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte den Standort der Handfeuermelder und der Feuerlöscher in seinem Arbeitsbereich kennen.

- **Bedienung des Feuerlöschers im Brandfall**



1. Feuerlöscher aus der Wandhalterung herausnehmen.
2. Arretiervorrichtung an Druckknopf oder Druckhebel oder Handrad entfernen.
3. Feuerlöscher durch Betätigen des Druckknopfes oder des Druckhebels oder des Handrades einsatzbereit machen.
4. Löschpistole oder Schlauch in die Hand nehmen, auf den Brandherd zielen und dosiert löschen.



- **Bedienung des Wandhydranten im Brandfall:**

1. Ventil mit Handrad linksdrehend öffnen.
 2. Strahlrohr herausnehmen und Schlauch, soweit erforderlich, abziehen.
 3. Nicht anwenden in elektrischen Anlagen, die unter Spannung stehen (z.B. Trafostationen).
- Brandalarme müssen per Telefon-Notruf und/oder per Druckknopfmelder gemeldet werden.
 - Die Betriebsstätte ist mit geeigneten Handfeuerlöschern und Wandhydranten ausgerüstet.
 - Informieren Sie sich in Ihrem Tätigkeitsbereich über die entsprechende Ausstattung!
 - Feuerlöscher und Wandhydranten dürfen nur im Brandfall aus den Halterungen genommen werden.
 - **Melde- und Löscheinrichtungen müssen stets betriebsbereit, jederzeit gut erkennbar und zugänglich sein!**

Mängel an Sicherheits-, Betriebs- und Brandschutzeinrichtungen (abgerissene Plomben an Feuerlöschern, Notausgangstüren, fehlende Feuerlöscher, defekte Stecker, Steckdosen, Leitungen, usw.) sind unverzüglich dem Vorgesetzten und dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Defekte Betriebsmittel außer Betrieb nehmen!

2.5 Melde- und Löscheinrichtungen



- **Ruhe bewahren!** Bleiben Sie ruhig und besonnen!
Unüberlegtes und hektisches Handeln kann zu Panik führen!
- Feuer und Rauch melden
durch telefonische Brandmeldung unter **Notruf 0-112**
- Erkunden Sie, ob Personen in Gefahr sind. Gefährden Sie sich dabei aber nicht selbst!
Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Das Eintreffen der Feuerwehr und der Rettungskräfte an gesicherter Stelle abwarten und diese eventuell einweisen!
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen: Stromversorgung unterbrechen! Netzstecker ziehen oder Hauptschalter ausschalten.
- Brand mit vorhandenen Feuerlöschern bekämpfen, sich jedoch nicht in Gefahr bringen!
Die eigene Sicherheit hat immer Vorrang!
- Fenster und Türen schließen, um Zugluft und Rauchübertritt in andere Räume und Bereiche zu verhindern!
- Alle Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung beschäftigt sind, haben die betroffenen Räume und Bereiche zu verlassen und sich auf direktem / kürzesten Weg (über Notausgangstür) an den zugewiesenen Sammelplatz zu begeben (siehe Flucht- und Rettungsplan / Evakuierungsplan).
- Hilflosen und behinderten Personen helfen!
- Verqualmte Räume gebückt oder kriechend verlassen!
- Anordnungen der Einsatzleitung befolgen!

2.6 Brand melden

- Notruf per Telefon absetzen.
Bei der Alarmierung per Druckknopfmelder wird die Melde- und Rettungskette automatisch angestoßen und der Alarmplan abgearbeitet.
Bei der Meldung per Notruf-Telefon ist folgendes 5-W-Schema zu beachten:
- **Wer meldet?** Name und Standort
- **Wo ist es passiert?** Genaue Bezeichnung
- **Was ist passiert?** Brand / Unfall / Besondere Gefahren
- **Wie viele Verletzte?** Anzahl / Verletzungsart
- **Warten auf Rückfragen!**

2.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- **Ignorieren Sie niemals einen Alarm!**
- **Die Anordnungen der Evakuierungshelfer sind zu befolgen!**
- **Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen!**

(für weitere Informationen siehe Evakuierungskonzept)

2.8 In Sicherheit bringen

Beachten Sie die weiteren Hinweise zum „Verhalten im Brandfall“, begeben Sie sich zum nächsten Sammelplatz und warten Sie auf weitere Anweisungen.

- Den Anweisungen der Evakuierungshelfer / Vorgesetzten und der Rettungskräfte ist zu folgen! Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen! **In Sicherheit bringen!**



- Bringen Sie sich bei Brandalarm in Sicherheit!
Folgen Sie die den ausgewiesenen Flucht- und Rettungswegen.



- Versuchen Sie beim Verlassen des Gefahrenbereichs gefährdete, verletzte und behinderte Personen mitzunehmen und begeben Sie sich zum Sammelplatz.
- Sollten Ihnen durch Feuer oder Rauch der Fluchtweg abgeschnitten sein, begeben Sie sich zur nächsten Gebäudeöffnung (Fenster) und machen Sie sich bemerkbar!
- Keine Aufzüge benutzen!

2.9 Löschversuche unternehmen



- Unternehmen Sie nur Löschversuche, wenn Sie Ihre eigene und die Sicherheit anderer nicht gefährden!
- **Sicherheit von Personen hat Vorrang!**
- Verwenden Sie die Feuerlöscher!
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist besondere Vorsicht geboten!
- Bis 1000 Volt Abstand von min. 1 Meter einhalten!
- Über 1000 Volt **Löschversuch unterlassen!**
- Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen. In Mäntel, Jacken oder Tücher hüllen und auf dem Fußboden wälzen.

2.10 Besondere Verhaltensregeln

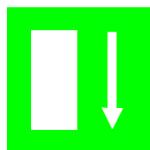
- Wenn Sie Vorschläge zur Verbesserung des Brandschutzes haben, wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten, oder an den Brandschutzbeauftragten!
- Zeigen Sie allen Mängel und Verstöße an!
- Weisen Sie auf evtl. Verstöße gegen die Sicherheit hin!
- Wer Flucht- und Rettungswege verstellt, Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen missbraucht, unbrauchbar, unkenntlich macht – spielt mit Ihrer Sicherheit!
- Alle Maßnahmen dienen Ihrer Sicherheit und zum Erhalt Ihres Arbeitsplatzes!
- Jeder Brand, auch jeder gelöschte Brand ist dem Vorgesetzten, **und** dem Brandschutzbeauftragten (Kontakt: siehe Infotafeln in den Bereichen) zu melden!

2.11 Sicherheitskennzeichen

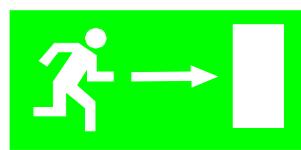
Rettungszeichen



Erste-Hilfe



Notausgang



Notausgang mit
Richtungsangabe



Sammelstelle

Verbotszeichen



Rauchen
verboten



Feuer, Rauchen und
offenes Licht verboten!

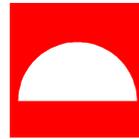
Brandschutzzeichen



Brandmelder-
Telefon



Brandmelder-
Druckknopf



Einrichtung zur -
-Brandbekämpfungseinrichtung



Hinweis auf -



Feuerlöscher
Wandhydrant



Löschschlauch

Wichtige Notruf-Telefonnummern



0-112 Feuerwehr



0-112 Rettungsdienst

3 Verhaltensregeln für den Brandschutz nach DIN 14096 Teil C

3.1 Brandverhütung

- **Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen**
Beratung des Unternehmers, Abstimmung mit Architekten, Begehung mit der Feuerwehr
[Geschäftsführung, Brandschutzbeauftragter – Bauscheine, Protokolle, Bescheinigungen]
- **Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen (Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Feuerlöscher und Wandhydranten)**
Regelmäßige Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchführen, Reparaturen nur nach Herstellerangaben von zugelassenen Fachfirmen
[Geschäftsführung – Wartungsverträge]
- **Festlegen und Überwachen von Freiflächen für die Feuerwehr, Rettungswege, -pläne**
Rettungswegepläne erstellen und anbringen, Einhaltung der Rettungswege überwachen
[Geschäftsführung]
- **Anbringen und Überwachen von Sicherheits- und Hinweisschildern**
Regelmäßige Begehung der Betriebsteile; insbesondere nach Umbau- und Revisionsarbeiten, Malerarbeiten o.ä.
[Geschäftsführung, Brandschutzbeauftragter]
- **Genehmigung für Arbeiten mit besonderen Gefahren nur mit dafür geeignetem Erlaubnisschein**
Einweisung des Schweißpersonals in die Arbeitsumgebung, Festlegen der Entfernung der Brandlasten, Festlegung der Abdeckung von nicht entfernbarer Brandlasten, Hinweis auf nächste erreichbare Lösch- und Meldemöglichkeiten geben, Schweißstelle und Umgebung nach 4 h auf Schmorgerüche prüfen, Gaswarneinrichtungen; besondere Gefahren und Erlaubnisscheinverfahren: siehe Explosionsschutzdokument
[Leiter Facility Management, – Erlaubnisscheinverfahren für feuergefährliche Arbeiten (in explosionsgefährdeten Bereichen)]
- **Überwachen feuer- und explosionsgefährdeter Anlagen**
Regelmäßige Begehung und Wartung der Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen, wie Brandschutzklappen, Feuerschutzabschlüsse, statische Entladestromeinrichtungen, elektrische Installation, Zugänge, Lagerung auf Zusammenlagerungsverbot prüfen, Gaswarneinrichtungen
[Geschäftsführung, Brandschutzbeauftragter - Wartungsverträge]
- **Überwachen des Rauchverbots**
Regelmäßige Begehung der Betriebsteile, Information und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Rauchermöglichkeit einrichten
[Geschäftsführung, Sicherheitsbeauftragte]
- **Aktualisierung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnung**
Begehung bei Umbauten oder Nutzungsänderungen, sowie bei Erweiterungen, Anpassen des Feuerwehrplanes / Flucht- und Rettungsplanes an die geänderten Gegebenheiten, Vervielfältigung gemäß Verteiler im Feuerwehrplan, Abstimmung und Rücksprache mit der Feuerwehr
[Geschäftsführung, Brandschutzbeauftragter – Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungsplan]

Sicherheitsbeauftragte und Brandschutzbeauftragter kontrollieren die Einhaltung folgender Aufgaben und Tätigkeiten:

Jährliche Brandschutzbegehungen mit den Abteilungsverantwortlichen

- Rettungswege, Flure, Treppen, Ausgänge, Schließbereiche von Türen und sonstige Verkehrswege
- Feuerwehrzufahrten (Freie Einfahrt, Fahrweg und Aufstellflächen)
- Allgemeine Sauberkeit und Ordnung: geordnete Lager, Zugänge zu den Brandschutzeinrichtungen, brennbare Flüssigkeiten am Arbeitsplatz
- Elektrische Anlagen, Koch- und Wärmegeräte
- Einhaltung der Rauchverbote
- Lagerung und Verwendung brennbarer Gase, Flüssigkeiten und Druckgase
- Hinweisschilder (Rettungswege, Rauchverbot, technische Anlagen und –Räume)
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche
- Abfalllagerung und -beseitigung
- Feuerschutzabschlüsse (automatisches Auslösen und Schließen testen)
- Löschgeräte (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) auf Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft kontrollieren
- Ersatzstromversorgung und Notbeleuchtung (nur falls vorhanden)
- Brandmeldeeinrichtungen und Feuerlöschanlagen
- Löschwasserversorgung (Hydranten und Hinweisschilder)

Prüfungen veranlassen

- Brandverhütungsschau
- Feuerstätten und Schornsteine
- Blitzschutzanlage
- Elektrische Licht- und Kraftanlagen
- Ersatzstromversorgung und Notbeleuchtung (nur falls vorhanden)
- Feuerlösch-, Brandmelde-, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und automatische Feststellanlagen
- Aufzüge
- Feuerlöscher und Wandhydranten

Sonstige Aufgaben

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen).
- Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungspläne nach DIN 4844-3, sowie der Brandschutzordnung DIN 14096.
- Beschäftigte im Brandschutz unterweisen. - Fremdfirmen nur durch Merkblatt; Brandschutzübungen durchführen (auch in Teilbereichen), veranlasst durch die Feuerwehr; Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer.

3.2 Alarmplan

Brand	Überfall / Einbruch / Bombendrohung	Unfall
0-112	0-110	0-112

Alarmieren im Notfall

	<i>Name</i>	<i>Telefon dienstlich</i>	<i>Handy</i>
Einsatzleitung			
Feuerwehr		0-112	112
Technischer Dienst/FM	Rufbereitschaft	880	02302-926 880
Wichtige Rufnummern			
INTERN			
Geschäftsführung/Kanzler	Herr Nonnenkamp	925	Wird bei Bedarf über den Brandschutzbeauftragten oder Technischen Dienst informiert.
Geschäftsführung/Präsident	Herr Butzlaff	926	Wird bei Bedarf über den Brandschutzbeauftragten oder Technischen Dienst informiert.
Facilty Management	Herr Danilchewski	400	0151 52741843
Sicherheitsfachkraft	Herr Hucke Herr Uecker		0171-5687169 0162-1005508
Brandschutzbeauftragter	Herr Scheller	854	0151-52741853
Betriebsarzt	Herr Castillo	679	02330 620
EXTERN			
Polizei		0-110	0-110
Rettungsdienst		0-112	0-112
Gaswerk (Störungsdienst)	Stadtwerke	0-91730	
Stromwerk (Störungsdienst)	Stadtwerke	0-91730	
Wasserwerk (Störungsdienst)	Stadtwerke	0-91730	

3.3 *Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte*

Einsatzleitung

- Zur Einsatzleitung gehören die im Alarmplan aufgeführten Personen
- Die Einsatzleitung trifft sich nach der Alarmierung an der BMZ
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist die Einsatzleitung für die Abwehrmaßnahmen verantwortlich

Folgende Maßnahmen sind je nach Gefahrenlage erforderlich:

1. Räumungen durchführen und überprüfen (auch in Teilbereichen)

Alarmierung der nicht gefährdeten Bereiche

Ausgewiesener Sammelplatz, dem jeweiligen Bereich zugeordnet, aufsuchen

(siehe Evakuierungsplan)

2 . Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen betreuen

3 . Betriebsunterbrechung (auch in Teilbereichen) anordnen

4 . Bestimmte Sachwerte bergen

5 . Besondere technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzüge, Ersatzstromversorgung) in Betrieb nehmen

6. Besondere technische Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen, Förderanlagen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen) außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen

7. Alarmierung des Personals nach dem Anschriftenverzeichnis; Lenken des Personaleinsatzes

Detailregelungen sind dem Evakuierungskonzept zu entnehmen.

3.4 Löschmaßnahmen

- Aufgaben für die Sicherheitskräfte (z.B. Treffpunkt, Ausrüstung, Leitung) festlegen.

3.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Brandstelle und Umgebung freimachen.
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freimachen.
- Lotsen aufstellen, Pläne (z.B. Feuerwehr- oder Evakuierungspläne), Schlüssel und sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen, Zugänge ermöglichen.

3.6 Nachsorge

- Sicherung der Brandstelle; - in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen).

Schlussbestimmung

*Diese Brandschutzordnung ist für alle Mieter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Universität Witten/Herdecke** verbindlich.*

Sie sind verpflichtet, sich an die gegebenen Anordnungen zu halten, alle Vorkehrungen zur Brandverhütung zu treffen und im Brandfall den Weisungen der betrieblichen Einsatzleitung bzw. des Einsatzleiters der Feuerwehr Folge zu leisten.